jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 95/06/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

Rechtssatz

Es ist dem AVG kein Verbot der Verwertung von Beweisergebnissen, die der entscheidenden Behörde zugänglich sind, zu entnehmen (vgl § 46 AVG).

Schlagworte

rechtswidrig gewonnener BeweisGrundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995060144.X07

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at